

# Amtliches

# Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.**  
**Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:  
 Die einsp. Petitzelle oder deren Raum 15 Pf.,  
 Metallmezzelle 50 Pf.

Ausgabestellen:  
 In Diez: Rosenstraße 36.  
 In Emß: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
 Emß und Diez.  
 Verantw. für die Redaktion P. Lange, Emß.

Nr. 65

Diez, Donnerstag den 18. März 1915

55. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 8. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einführung zollfrei:

- | Nummer<br>des<br>Zolltariffs |  |
|------------------------------|--|
| 9                            | Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen,  |
| 13                           | Raps und Rübsen, Dotter, Leinrettigsaat, Senf, Flederichsaat,  |
| 14                           | Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Madiasamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Sesam, Behennüsse, Buchedlern, Kapoksamen, Lorbeerren, Nigersamen,  |
| 15                           | Leinsaat, Hanfsaat,  |
| 17                           | Andere nicht besonders genannte Oelsämereien und Oelfrüchte,   |
| 48                           | Anderes Obst (als Weintrauben und Rüsse), getrocknet, gedarri (auch zerschnitten und geschält),  |
| 49                           | Anderes Obst (als Weintrauben und Rüsse), gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren, |
| 73                           | Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen), in natürlichem Zustand,   |
| aus 111                      | Haarwild:<br>nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet,   |
| 130                          | Knochenfett; Abfallsette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walfett, natürliches und künstliches Gerbefett),   |

Nummer  
des  
Zolltariffs

- |         |   |
|---------|---|
| 131     | Fischspeck, Robbenspeck; Fischtran, Robbentrans, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walflossenfett,  |
| 132     | Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt,   |
| 137     | Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt),  |
| 141     | Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen, Walarat, auch gereinigt,  |
| 142     | Fette Oele in Fässern,  |
| 166     | Fette Oele in anderen Behältnissen (als Fässern), Baumwollstearin,  |
| 167     | aus 172 Deldrah,  |
| 173     | Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen,   |
| 174     | Stärkegummi (Dextrin), geröstete Stärke (Lellogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche Stärkemehlhaltige Klebe- und Zurrüche (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutennmehl, |
| 175     | Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sago-mehl, Mandioca, Tapioka, ostindisches Mehl, Saleppulver, Sagoerbstoffe (Graupen und Grieß aus Kartoffeln),   |
| 176     | Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose); auch Füllmassen und Zuckerabläufe (Sirup, Melasse); Rübenzucker, Ahornsäft,   |
|         | Anmerkung. Für Zucker wird an Stelle des Zolles die Verbrauchsabgabe nach den für inländischen Zucker geltenden Vorschriften erhoben.   |
| aus 177 | Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose),   |

189 Andere Hefe (als Weinhefe) aller Art,

199 Anderes (als gewöhnliches) Backwerk einschließlich der Rakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz,

200 Teigwaren (Rudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber, auch Kartoffelrudeln),

247 Bienenwachs und anderes Insektenwachs sowie Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versezt; Wachstümpfe, Baumwachs (Wachskitt),

249 Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Zeresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versezt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin,

aus 250 Paraffin, roh (Paraffinchuppen, Paraffinbutter usw), oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins,

251 Weichparaffin,

259 Wagenschmiere,

260 Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt,

296 Kupfervitriol (blauer Vitriol, Kupfersulfat) auch gemischter Kupfer- und Eisenvitriol,

301 Zinnoxyd,

302 Salpeterhaures Ammoniaik (Ammoniumalpriet, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend, salpeterhaures Blei (Bleinitrat),

373 Käsetostoff (Kasein), Käsetostoggummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 fallen,

545 Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt, bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm,

570 Kautschuk, aufgelöst, auch mit Beimischung von Harz,

aus 571 Weichkautschukteig, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt; gewalzte Platten daraus; Kautschuk-Abschnitte und Streifen, unbearbeitet; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier,

aus 788 Eisenblech, verzinkt (Weißblech),

aus 828 Büchsen aus Weißblech; auch Teile von solchen,

aus 843 Bruchreisen, Alteisen (Schrott), aus nicht schmiedbarem Guss,

845 Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustand,

861 Zinn, gewalzt (Blech),

865 Ridel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustand,

870 Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke, aus Kupfer oder Kupferlegierungen, geschmiedet oder gewalzt,

aus 871 Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen (mit Ausnahme des zementierten Drahtes).

## II.

Waren, die zur Verwendung als Viehfutter bestimmt sind, können unter den Bedingungen und Maßgaben, die im § 7 des Zolltarifgesetzes für die zu Düngezwecken bestimm-

ten verarbeiteten Waren vorgesehen sind, zollfrei gelassen werden.

## III.

Von der Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ab findet die in der Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einführerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) festgesetzte Zollfreiheit für die dort genannten Waren auch dann Anwendung, wenn die Waren sich schon vor dem 4. August 1914 in deutschen Zollauschlussgebieten (Freihäfen), Freizezirken oder Zollagern befunden haben.

## IV.

Die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einführerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) wird dahin geändert, daß von den Waren der Tarifnummer 219 nur Küchengewächse, Obst, Fleisch, Fische und Milch unbedingt, andere hierher gehörige Waren dagegen nur dann zollfrei bleiben, wenn sie auch beim Eingang in anderer Verpackung oder unverpackt Anspruch auf die Zollfreiheit haben würden.

## V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. März 1915.

## Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. Vom 4. März 1915.

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzbl. S. 487) wird folgendes bestimmt:

### Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 26. November 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend russischen Staatsangehörigen zusteht, für anwendbar erklärt.

### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

## Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

I. 1537.

Diez, den 12. März 1915.

## An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es liegt keine Veranlassung vor, besondere Maßnahmen für die Beibringung eines Nachweises für die stattgehabte Untersuchung der aus dem Großherzogtum Hessen eingeführten Schweinesleischwaren auf Trichinen zu treffen.

Ich mache jedoch auf die mit meiner Verfügung vom 24. September 1910, I. 8971, mitgeteilten Vorschriften des Herrn Regierungs-Präsidenten (§ 4 Ziff. II) aufmerksam, nach welchen die eingeführten Schweinesleischwaren daraufhin dauernd zu kontrollieren sind, ob sie der Trichineninfection unterworfen sind.

## Der Landrat.

Duderstadt.



